

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.03.2025	----	09.07.2025	12.07.2025	01.06.2025

Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Hansestadt Breckerfeld zu entrichtende Marktstandsgebühr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld am 25.03.2025 folgende Marktstandsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Marktflächen auf dem Wochenmarkt der Hansestadt Breckerfeld wird als Marktgebühr ein Standgeld und eine Stromkostenpauschale als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Marktstandplatz benutzt oder benutzen lässt, auch wenn er der Hansestadt Breckerfeld gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandplatzes.

§ 4 Berechnung des Standgeldes und der Stromkostenpauschale

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen oder vollen laufenden Frontmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 3,00 € pro Markttag.
- (2) Die Stromkostenpauschale beträgt für Verkaufsstände mit geringem Strombedarf (z.B. Beleuchtung, Kontrollwaage) pauschal 2,00 € pro Markttag. Für Verkaufsstände mit erhöhtem Strombedarf (z.B. Kühlung) beträgt die Pauschale 4,00 € pro Markttag.
- (3) Eine durch die Hansestadt Breckerfeld zu entrichtende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei Zuweisung eines Marktstandplatzes für einen Zeitraum von mehr als einem Monat (begrenzte Dauererlaubnis), wird die Gebühr monatlich erhoben. Die Monatsgebühr wird errechnet, indem zunächst die Gebühr für einen Markttag ermittelt, mit der Zahl 48 (52 Wochen im Jahr abzüglich 4 Wochen Ausfallzeit) multipliziert und die so errechnete Jahresgebühr durch die Zahl 12 (Anzahl der Monate im Jahr) dividiert wird. Die Gebühr wird auf volle 0,05 € abgerundet.

Über die Berechnung der monatlichen Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Die monatliche Gebühr wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Wer die Zahlung der Gebühr verweigert, kann vom Markt ausgeschlossen und des Platzes verwiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr bleibt hierbei bestehen.

- (2) Liegt keine begrenzte Dauererlaubnis vor (bei sog. Tageszuweisungen), werden die Gebühren ohne Erteilung eines förmlichen Bescheides auf dem Markt direkt von der Marktaufsicht festgesetzt und gegen Quittung im Voraus eingezogen.
- (3) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für die Räumung des Standplatzes, so kann die Hansestadt Breckerfeld auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 6

Rückzahlung und Beitreibung

- (1) Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.
- (2) Das Standgeld und die Stromkostenpauschale für den Wochenmarkt unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gebühren und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156), in der aktuellen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf dem Wochenmarkt der Stadt Breckerfeld zu entrichtende Marktstandsgebühr vom 28.04.1981 in der gültigen Fassung außer Kraft.